

AMTSBLATT

Nr. 3 • 16. Februar 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 21. Februar 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 24. Januar 2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Beantwortung der großen Anfrage der PDS-Fraktion zum Thema „Kultur“
7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
8. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung der einfachen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 009/01
9. Eintrittspreise der Erfurter Garten- und Ausstellungs-GmbH (ega) 2001
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 011/01
10. Sportanlagensatzung und Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 012/01
11. Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ – VS 010
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 013/01
12. Bürgertisch Demokratie
Einr.: Fraktionen CDU, PDS, SPD, Vorl. 014/01
13. Berufung von Mitgliedern der Inspektion des Evangelischen Waisenhauses
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 020/01
14. Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 024/01
15. Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 023/01
16. Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt zur Fortführung des „Weimar Kultur Journal“ als „KULTUR JOURNAL“
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 025/01
17. Aufhebung der Gebührensatzung des ehemaligen Umwelt-Untersuchungsamtes und Ergänzung des Kostenplanes der Stadtverwaltung Erfurt von Analytikskosten
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 026/01
18. Änderungsbeschluss zum Ratsbeschluss Nr. I 013/99 vom 22. September 1999
Einr. Oberbürgermeister,
Vorl. 028/01
19. Künftige Nutzung der Industriebrache des Krematoriumsherstellers Topf & Söhne
Einr.: Fraktion SPD,
Vorl. 029/01
20. „Kulturfahrplan Teil 1“ für die Stadt Erfurt
Einr.: Fraktion SPD,
Vorl. 030/01
21. Flächen für Campingplätze
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 031/01
22. Mandatsveränderung in Ausschüssen
Einr.: Fraktion PDS,
Vorl. 033/01
23. Mandatsveränderung im Jugendhilfeausschuss
Einr.: Fraktion PDS,
Vorl. 034/01
24. Änderung der Hauptsatzung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 035/01
25. Änderung Ausschussbesetzung Ausschuss Schule und Sport
Einr.: Fraktion CDU, Vorl. 036/01
26. Informationen

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 004/2001 vom 24. Januar 2001

1. Änderung der „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“

Genauere Fassung:

01 Die 1. Änderung der „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“ gemäß Anlage wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

1. Änderung der „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Januar 2001 folgende 1. Änderung der „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“ der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

1. Änderung der „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“, Ziffer 8.2, Abs. 6 „Bewilligungsverfahren“.

Die bisherige

Formulierung:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen“ (ABBed), soweit nicht durch den Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Die ABBed sind Bestandteil der

Förderrichtlinie.“

wird durch die Formulierung:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)“, soweit nicht durch den Zuwendungsbescheid Abweichungen bestimmt worden sind.

1. Änderung der

„Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“, Ziffer 2, Abs. 1 „Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen“.

Die bisherige

Formulierung:

„Die Stadtverwaltung Erfurt, hier das Umwelt- und Naturschutzamt, gewährt entsprechend der Beschlüsse des zuständigen Ausschusses, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, dem § 20 Abs.3 g der Geschäftsordnung des Stadtrates Erfurt (Beschluss Nr. II 013/94 zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. 064/95) und den Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne

der Gemeinden (VVGem-Haushaltssystem), Ausgabenhauptgruppe 7, Zuschüsse zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes im Stadtgebiet Erfurt.“

wird durch die Formulierung:

„Die Stadt Erfurt, hier das Umwelt- und Naturschutzamt, gewährt entsprechend der Beschlüsse des zuständigen Ausschusses, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Geschäftsordnung des Stadtrates Erfurt in der jeweils gültigen Fassung und den Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (VVGem-Haushaltssystem), Ausgabenhauptgruppe 7, Zuschüsse zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes im Stadtgebiet Erfurt.“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

4. In den Anlagen 1 und 3 werden die Währungsbezeichnungen „DM“ ab 1. Januar 2002 durch die Währungsbezeichnung „EUR“ ersetzt.

5. Zu Ziffer 9. „In-Kraft-Treten“: Die 1. Änderung der städtischen Regelung „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss Nr. 006/2001 vom 24. Januar 2001

Mandatsveränderungen wegen Nachwahl Stadtratsmitglied

Genauere Fassung:

01 Neubesetzung Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe

bisheriges Mitglied neu
Frank Warnecke Anke Timmermann

02 Neubesetzung Ausschuss Bau und Verkehr

bisheriges Mitglied neu
Rositta Scharlach Frank Warnecke

bisheriger 1. Stellvertreter

für Uwe Oehler neu

Frank Warnecke Anke Timmermann

03 Neubesetzung Ausschuss Gleichstellung und Soziales

bisheriges Mitglied neu

Dr. Wolfgang Buchenau Rositta Scharlach

bisheriger 1. Stellvertreter

für Dr. W. Buchenau neu

Rositta Scharlach Dr. Alfred Müller

04 Neubesetzung Kulturausschuss

bisheriger 1. Stellvertreter

für Dr. Wolfgang Beese neu

Dr. Wolfgang Buchenau Anke Timmermann

05 Neubesetzung Ausschuss Stadtentwicklung und Umweltplanung

bisheriger 2. Stellvertreter

für Wolfgang Metz neu

Dr. Wolfgang Buchenau Anke Timmermann

06 Neubesetzung Jugendhilfeausschuss

bisheriger 2. Stellvertreter

für Birgit Pelke neu

Dr. Wolfgang Buchenau Anke Timmermann

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt erscheint mit Nr. 4/2001 am 9. März 2001.

Erfurt, den 16. Februar 2001

Manfred Ruge, Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten des Bürgerservice in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5 und in der Löberstraße 35

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Beschluss Nr. 010/2001 vom 24. Januar 2001

Akteneinsichtsberechtigung

Genauere Fassung:

01 Stellvertreter Akteneinsichtsberechtigung für Dezernat 07 gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates

alt
Dr. Wolfgang Buchenau

neu
Anke Timmermann

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1

Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos verteilt

an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand.
Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss Nr. 244/2000 vom 20. Dezember 2000

Einleitung der Umlegung gem. § 47 BauGB für das Bebauungsplangebiet „Stendaler Straße“ MAR 414

Genaue Fassung:

01 Gemäß § 47 Satz 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. 1998 I S. 137), wird in der Gemarkung Marbach für den Bereich des Bebauungsplanes „Stendaler Straße“ MAR

414 die Umlegung eingeleitet (Umlegungsbeschluss).

02 Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Stendaler Straße“.

03 Mit der technischen Durchführung der Umlegung wird der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Barthel beauftragt.

04 Das Umlegungsgebiet ent-

spricht im Wesentlichen dem im BP 01 genannten Bebauungsplangebiet und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Marbach, Flur 4: 157/6, 157/7, 157/8, 157/9, 157/10, 157/11, 158/1, 158/2, 158/3, 158/5, 158/6, 159, 160, 161, 162, 165/1, 467/157, 468/157, 469/157 sowie die westliche Teilfläche der Flurstücke 136, 137, 138, 139,

140/2, 140/3, 540/142, 541/142, 143, 283 sowie die südliche Teilfläche des Flurstückes 282.

05 Der Umlegungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Erfurt von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die rechtlichen Wirkungen des

Umlegungsbeschlusses nach § 50 Abs. 3 und 4 BauGB sowie nach § 51 BauGB hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses hat nach § 211 BauGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Baulandumlegungsverfahren Erfurt-Marbach, „Stendaler Straße“

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 244/2000 die Einleitung des Umlegungsverfahrens MAR 414 „Stendaler Straße“ beschlossen (Umlegungsbeschluss). Das Umlegungsgebiet beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Marbach, Flur 4: 157/6, 157/7, 157/8, 157/9, 157/10, 157/11, 158/1, 158/2, 158/3, 158/5, 158/6, 159, 160, 161, 162, 165/1, 467/157, 468/157, 469/157 sowie die westliche Teilfläche der Flurstücke 136, 137, 138, 139, 140/2, 140/3, 540/142, 541/142, 143, 283 sowie die südliche Teilfläche des Flurstückes 282. Der vollständige Text des Stadtratsbeschlusses ist in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt veröffentlicht. Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks be-



rechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Stadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechneten, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der

durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechneten, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im

Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geän-

dert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen vorher bekannt gegeben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt, - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses -, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Erfurt, den 26. Januar 2001
Carsten Woitas
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Beschluss Nr. 246/2000 vom 20. Dezember 2000

Anordnung und Einleitung der Baulandumlegung gem. §§ 46, 47 BauGB für den 3. und 4. Bauabschnitt des Bebauungsplangebietes „Am Anger“ VIE 340

Genaue Fassung:

01 Gem. § 46 Abs. 1 BauGB wird in der Gemarkung Vieselbach für den Bereich des 3. und 4. BA des Bebauungsplangebietes „Am Anger“ VIE 340 die Baulandumlegung angeordnet.

02 Gemäß § 47 BauGB wird in der Gemarkung Viesel-

bach für den Bereich des 3. und 4. Bauabschnitt des Bebauungsplangebietes „Am Anger“ VIE 340 die Umlegung eingeleitet.

03 Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Am Anger, 3. und 4. Bauabschnitt“.

04 Das Umlegungsgebiet ist

eine Teilfläche des o.g. B-Plangebietes und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Vieselbach, Flur 1: 4/1, 5/4, 209, 210, 228/1 sowie die östlichen Teilflächen der Flurstücke 3, 6, 7, 8/2, Flur 2: 207, 208/1, 208/3, Flur 8: 724, 725, 726, 727/1, 727/2, 728, 729 sowie

die südlichen Teilflächen der Flurstücke 719, 720 und die nördliche Teilfläche des Flurstücks 730/4.

05 Der Umlegungsbeschluss ist von der Umlegungsstelle im Katasteramt im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf

die rechtliche Wirkung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 und § 51 BauGB hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung hat nach § 211 BauGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Baulandumlegungsverfahren Erfurt-Vieselbach „Am Anger, 3. und 4. Bauabschnitt“ Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 246/2000 die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Am Anger, 3. und 4. Bauabschnitt“ beschlossen (Umlegungsbeschluss). Das Umlegungsgebiet beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Vieselbach Flur 1: 4/1, 5/4, 209, 210, 228/1 sowie die östlichen Teilflächen der Flurstücke 3, 6, 7, 8/2, Flur 2: 207, 208/1, 208/3, Flur 8: 724, 725, 726, 727/1, 727/2, 728, 729 sowie die südlichen Teilflächen der Flurstücke 719, 720 und die nördliche Teilfläche des Flurstücks 730/4. Der vollständige Text des Stadtratsbeschlusses ist in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt veröffentlicht. Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

- die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb,

Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, die Stadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind,

aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber

die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
 - Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
 - erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
 - nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
 - genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- Vorhaben, die vor dieser

Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmessungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen vorher bekannt gegeben wurde.

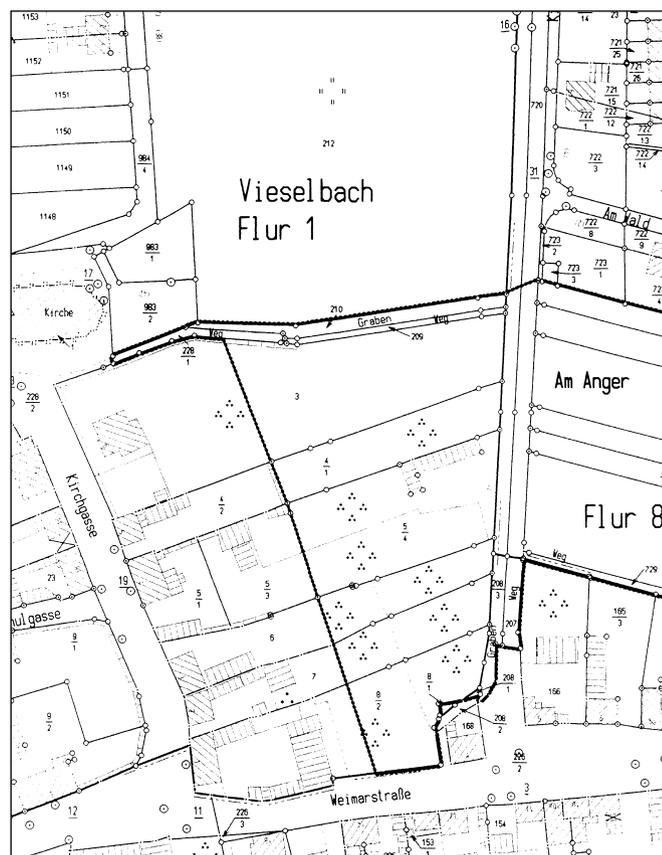
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt, – Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses –, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörde eingegangen ist.

Erfurt, den 26. Januar 2001

Carsten Woitas
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses



Beschluss Nr. 003/2001 vom 24. Januar 2001 Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Betriebes Stadtbeleuchtung Erfurt und Bilanzkorrekturen zum 31. Dezember 2000

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 1999 des kommunalen Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02 Der Jahresüberschuss 1999 in Höhe von 30.574,52 DM wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

03 Der Stadtrat erteilt der Werkleitung der Stadtbeleuchtung Erfurt für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung.

04 Als Prüfer für den Jahresabschluss 2000 einschließlich der Prüfung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft bestellt.

05 Aus dem Sondervermögen der Stadt, der Stadtbeleuchtung Erfurt, werden zum 31.12.2000 folgende Grundstücke entnommen: Querfurter Straße 6, Gemarkung Iversgehofen, Flur 2, Flurstück 13/6, 1.224 m², Buchwert 110.160 DM Teilfläche des Flurstückstücks 13/7, 1.079 m², Buchwert 97.110 DM, Motzstraße 23, Gemarkung Hochheim, Flur 9, Flurstück 125/2, 1.127 m², Buchwert 220.800 DM.

06 Der Gegenwert von insgesamt 428.070 DM wird der Allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt entnommen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 und Lagebericht erteilen die Wirtschaftsprüfer folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbeleuchtung Erfurt, Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1.

Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung der Stadtbeleuchtung Erfurt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtbeleuchtung Erfurt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze

und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbeleuchtung Erfurt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadtbeleuchtung Erfurt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 26. Mai 2000

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Heuke
Wirtschaftsprüfer

gez. Wenzel
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 und Lagebericht Stadtbeleuchtung Erfurt, Erfurt“ in der Zeit vom 02. Februar 2001 bis zum 12. Februar 2001 zur Einsichtnahme im Bürgerservice öffentlich aus.

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kühnhausen findet am Freitag, dem 2. März 2001 im Versammlungsraum der Feuerwehr statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbereich über das Jagdjahr 2000
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassierung
5. Verlängerung der Jagdpacht vom 1. April 2001 bis 31. März 2010
6. Aussprache zum neuen Jagdkataster
7. Diskussion
8. Schlusswort

Wir bitten um rege Teilnahme der Mitglieder, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist.
Der Vorstand

Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 7. März 2001

Ort: Rathaus, Raum 225, Beginn 17.00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Weiteres Verfahren zum „Allerlei e.V.“ – Anhörung
ca. 10 Minuten, BE Allerlei e.V.
5. Stand zur Weiterführung des Konzeptes JKPP
ca. 15 Minuten, BE Jugendamt
6. Diskussion zum Prinzip der Subsidiarität
ca. 15 Minuten, BE Jugendamt
7. Aktion: Bei Grün – der Kinder wegen!
(JHA 032/2000)
ca. 15 Minuten, BE Jugendamt
8. Regeln für Ausschreibungsverfahren des Jugendamtes – Diskussion
ca. 15 Minuten, BE Jugendamt
9. Beschlussfassung
- 9.1 Bedarfsabfrage zur Übernahme von kommunalen Jugendhäusern – JHA VL 010/2000
- 9.2 Veränderung der Mitgliedschaft im Kriminalpräventiven Rat (KpR) der Landeshauptstadt Erfurt – JHA VL 004/2001 Beschlusspunkt 02
10. Informationen/Sonstiges

Manfred Ruge
Oberbürgermeister
Thomas Pfistner
Ausschussvorsitzender

Beschluss Nr. 001/2001 vom 24. Januar 2001 Kulturschwerpunkt für 2002 Adam Ries

Genauere Fassung:

01 Kultureller Schwerpunkt für das Jahr 2002 sind Leben und Wirken des Rechenmeisters Adam Ries in Erfurt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür bis zum 30. März 2001 eine Konzeption zu erarbeiten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 007/2001 vom 24. Januar 2001 Abberufung und Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

01 Das Mandat von Herrn Hubert Peter als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Erfurt GmbH ist mit seinem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung Erfurt beendet.

02 Als neues Aufsichtsratsmitglied wird Herr Wolfgang Metz benannt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 008/2001 vom 24. Januar 2001 Abberufung und Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH

Genauere Fassung:

01 Herr Wolfgang Metz scheidet auf eigenen Wunsch mit sofortiger Wirkung aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH aus.

02 Als neues Aufsichtsratsmitglied wird Herr Frank Warnecke benannt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung WT 600 St mit einem Steuerkabel, einem Wasserzähler-schacht und drei Schiebern und die Trinkwasserleitung WT 300 GG mit Anbindung an die Entleerungsleitung 250 GG, vom Hochbehälter Roter Berg über die Gemarkung Gispersleben-Viti bis in die Gemarkung Erfurt-Nord in südöstlicher Richtung zur Stotternheimer Straße, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind davon betroffen:

in der Gemarkung Gispersleben-Viti (Flur 1) das Flurstück 12 in der Gemarkung Erfurt-Nord (Flur 65) die Flurstücke 84/13, 13/1, 81/13, 50, 80/13, 79/13, 13/7,

15/2, 12/4, 18 und 29.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 2)
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche
Amtsleiter Umwelt- und
Naturschutzamt

Beschluss 005/01

– **Städtisches Bahnhofsumfeld – Grundsatzbeschluss**
Der aufgeführte Beschluss liegt im Bürgersevice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss Nr. 009/2001 vom 24. Januar 2001 Mandatsveränderung in Ausschüssen

Genauere Fassung:

01 Die Stadträtin Frau Marlies Rosenberger, zur Zeit Mitglied im Ausschuss Stadtentwicklung und Umweltplanung, wird Mitglied im Ausschuss Bau und Verkehr.

02 Der Stadtrat Herr Wolfgang Mühle, zur Zeit Mitglied im Ausschuss Bau und Verkehr, wird Mitglied im Ausschuss Stadtentwicklung und Umweltplanung.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 011/2001 vom 24. Januar 2001 Änderung Geschäftsbereich Dezernat 05

Genauere Fassung:

01 Das 52-Sportamt wird aus dem Geschäftsbereich des Beigeordneten 05 ausgegliedert.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 269/2000 vom 20. Dezember 2000 Bevollmächtigung der kommunalen Vertreter in den Organen der Klinikum Erfurt GmbH zur Zustimmung der Kreditaufnahme

Genauere Fassung:

01 Die kommunalen Vertreter in den Organen der Klinikum Erfurt GmbH werden gem. § 74 Abs.1 ThürKO ermächtigt, auf der Grundlage des fortgeschriebenen Wirtschaftsplanes 2000 einer Kreditaufnahme bis 71.324 TDM zuzustimmen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Bauvorhaben vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 71, Teilabschnitt: westlich Anschlussstelle (AS) Erfurt-Schwerborn (o) bis östlich AS Erfurt-Gispersleben (o), Betr.-km 54,4 – 58,3

Das Autobahnamt Thüringen hat für das o. a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden innerhalb der Stadt Erfurt Grundstücke in den Gemarkungen Gispersleben-Viti, Mittelhausen, Stotternheim, Erfurt-Nord und Kühnhausen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennen lassen) liegt in der Zeit vom 2. März 2001 bis 2. April 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, während der allgemeinen Dienstzeit Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13

bis 17 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16. April 2001, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung

ist der Anhörsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Ar-

beit und Infrastruktur) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungsperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz)

Erfurt, den 16. Februar 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Flurneunordnungsamtes Gotha

Einladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schloßvippach

Mit Flurbereinigungsbeschuß vom 11. Dezember 2000 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 1440) die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schloßvippach als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Zur Wahrung der Interessen aller Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist für die Teilnehmergemeinschaft nach § 21 FlurbG ein aus mehreren Mitglie-

dern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmerversammlung zur **Wahl des Vorstandes** eingeladen, die am Mittwoch, dem 14. März 2001 um 19.30 Uhr in dem großen Saal der Gaststätte „Ratskeller“ in 99195 Schloßvippach, Erfurter Straße 11 stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den zum Wahltermin anwesenden

Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme.

Bevollmächtigte haben sich zum Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Hepping
Amtsleiter
öffentliche
Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bindersleben

Am Freitag dem 9. März 2001, 19.00 Uhr findet unsere Jahreshauptversammlung im Sportlerheim Flughafenstraße 13 statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2000/2001
3. Finanzbericht
4. Neuverpachtung ab 1. April 2001
5. Verschiedenes, Informationen, Anfragen

Der Jagdvorstand
Remde
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 26. Januar 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Verlust des Dienstausweises

Auf Grund des Verlustes werden nachfolgend aufgeführte Dienstausweise mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 1122
DA-Nr. 2886

Noch bis 18. März in der Kunsthalle Erfurt: Marilyn Monroe, The Last Sitting 1962

Bis heute fasziniert der natürliche Sexappeal der Filmschauspielerin Marilyn Monroe, den sie so entzückend zur Schau trug, wie keine andere. Sie provozierte und überschritt dabei immer wieder bewusst die Grenze zur Parodie. Auf dem Höhepunkt ihrer Karriere im Jahre 1955 traf sie der damals junge Fotograf Bert Stern zum ersten Mal in New York.

1962, Stern gehört bereits zu den Großen seiner Zunft, fliegt er nach Los Angeles, um Marilyn Monroe für das Modemagazin Vogue zu portraituren. Damit erfüllt er sich einen ehrgeizigen Traum. Er wünscht sich das „ganz große Schwarzweiß-Bild für die Ewigkeit. Rückblickend läßt er keinen Zweifel

darin, was ihn vor allem interessierte: „Mein Ziel war Marilyn pur, ohne Kleider“. Ihm ist klar, dass keine Aussicht besteht, Aktfotos in der Vogue unterzubringen und so verfällt er auf Accessoires: transparente Schals, Schmuck. In drei Sitzungen entstehen Bilder professioneller Sinnlichkeit und Porträts von berührender Nähe. Die Frau vor ihm befindet sich in existentieller Krise. Von der Twentieth Century Fox ist sie soeben aus laufendem Vertrag entlassen worden, sie ist alkohol- und barbituratabhängig, depressiv und in glücklose Affären verstrickt. Um ihre Karriere zu retten, forciert sie Fototermine in den großen amerikanischen Zeitschriften

wie Life, Cosmopolitan und eben Vogue. Bert Stern schickt der Schauspielerin wie verabredet die Originaldias und Kontaktbögen zur Ansicht. Etwa die Hälfte davon ist mit Nagellack oder Filzstift durchgestrichen oder mit Nadeln zerkratzt, als er sie von ihr zurückerhält. 14 Tage später stirbt die Monroe; die Vogue veröffentlicht eine Reihe der Fotos wie geplant, den ursprünglichen Text muss sie durch einen Nachruf ersetzen. Bert Sterns Fotos werden als „The Last Sitting“ weltberühmt, noch heute vermitteln sie viel von der Leuchtkraft der Diva Marilyn Monroe – und ebensoviel von dem gnadenlosen Geschäft, dem sie sich verschrieb.

Information des Landwirtschaftsamtes Sömmerda

1. Am 28. Februar 2001 um 13.00 Uhr findet im ATS-Köleda eine Informationsveranstaltung zu Prämienzahlungen Landwirtschaft 2001 zu folgenden Schwerpunkten statt:

- Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz und als Zuvordingungsvoraussetzung in der Förderung
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Ackerflächen und Förderung von Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH-Gebieten
- Anforderungen bei den

Flächenzahlungen 2001

- Bemerkungen zu Tierprämienanträgen 2001
- 2. Aufgrund der BSE-Situation können im Falle der Nichtauslastung der 2 GVE-Fördergrenze Tiere die zwischen dem 1. Januar und 28. Februar 2001 geschlachtet wurden, für die Sonderprämie Rindfleisch noch im Jahr 2000 beantragt werden. Diese Tiere werden somit für die 2 GVE-Grenze des Jahres 2000 und nicht 2001 angerechnet. Es wird jedoch der Prämienersatz für 2000 gewährt.
- 3. Für Teilnehmer an der Ex-

tensivierungsprämie wird für den Fall, dass Tiere wegen der BSE-Problematik länger als normal gehalten wurden und es zur Überschreitung der durchschnittlichen Besatzdichte von 1,4 GVE/Ha Futterfläche kommt, der GVE-Bestand zwischen 15. Oktober 2000 und 15. März 2001 mit 0,8 multipliziert. Der Antragsteller muss den Sachverhalt nachweisen.

Zur Beratung stehen die Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes Sömmerda unter der Nummer (03634) 35 91 12 zur Verfügung.



Die Erfurter Bevölke

Nach dem das Bundesministerium des Innen seine Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2050 veröffentlicht hatte, lagen Planungsgrundlagen zur Bevölkerungsentwicklung in der BRD insgesamt und für Teilbereiche vor. Nach dieser Veröffentlichung verringert sich die Bevölkerung trotz angenommener jährlicher Zuwanderung von 100 000 Bürgern aus dem Ausland auf dann nur noch 65 Millionen im Jahr 2050 (1999 etwa 82 Millionen). Für die neuen Länder (und Berlin-Ost) wird allein bis zum Jahr 2020 ein Bevölkerungsverlust von 9,4 Prozent erwartet.

Von diesen globalen Entwicklungen werden auch die einzelnen Kommunen betroffen sein. Deshalb ist für die Landeshauptstadt Erfurt eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 erstellt worden, die nun ebenfalls der Öffentlichkeit vorliegt. Diese Veröffentlichung setzt sich zunächst mit den verschiedenen Trendbrüchen der vergangenen Jahre auseinander:

- 1994 Der Tiefstand der Geburtenentwicklung nach der Wende mit 1082 Geburten war erreicht.
- 1997 Das Maximum des negativen Saldos der Stadt-Umland-Wanderung (Suburbanisierung) war überschritten. Das bisher positive Saldo aus Fort- und Zuzügen über die Landesgrenze kehrte sich in ein negatives Saldo um.
- 1998 Die seit der Wende rückläufige Sterbefallzahl hatte ihr Minimum durchschritten.

Diese Sachverhalte sind in den nebenstehenden Grafiken verdeutlicht.

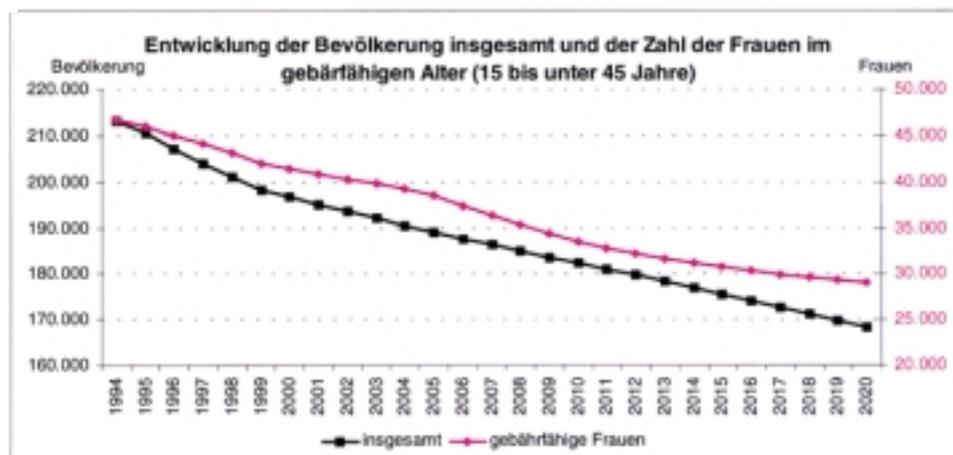
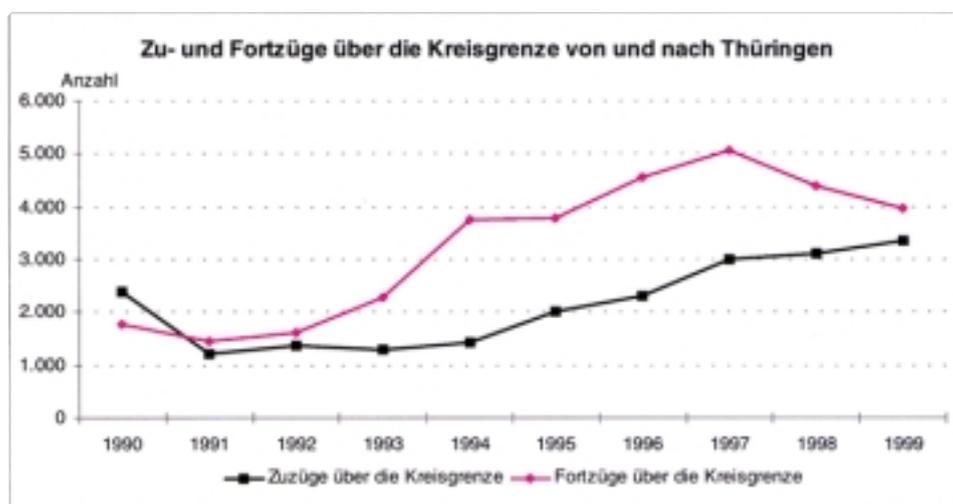
Unter Zugrundelegung plausibler Annahmen für die künftige Entwicklung, die auch die Annahmen des Bundes berücksichtigten, wurde in der Stadt Erfurt eine eigene Prognose berechnet. Eine wichtige Basis stellte dabei die gegenwärtige Bevölkerungsstruktur dar (Alterspyramide 1999).

Auch für Erfurt muss für die Zukunft von sinkenden Einwohnerzahlen ausgegangen werden. Ein Hauptgrund ist ein anhaltend negatives Geburtensaldo. Es wird erwartet, dass sich die Geburtenhäufigkeit von Erfurter Frauen auf dem Niveau von 135 Geburten je 100 Frauen dem des früheren Bundesgebietes in wenigen Jahren angleicht und dann konstant bleiben wird.

Die auf diesen Grundlagen mit einem bewährten Verfahren berechneten Prognoseergebnisse liefert die in der nebenstehenden Grafik dargestellte Bevölkerungsentwicklung. In dieser Grafik ist zugleich zu erkennen, dass sich die Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter bis zum Jahr 2020 um etwa ein Drittel verringern wird.

Am Ende des Prognosezeitraumes ist dann eine Alterspyramide zu erwarten, wie sie für das Jahr 2020 berechnet wurde.

Die Ergebnisse geben einen Anhaltspunkt über die mögliche künftige Einwohnerentwicklung. In regelmäßigen Abständen müssen sie überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. So können sie planerischen Entscheidungen heute und in den kommenden Jahren als Grundlage dienen.

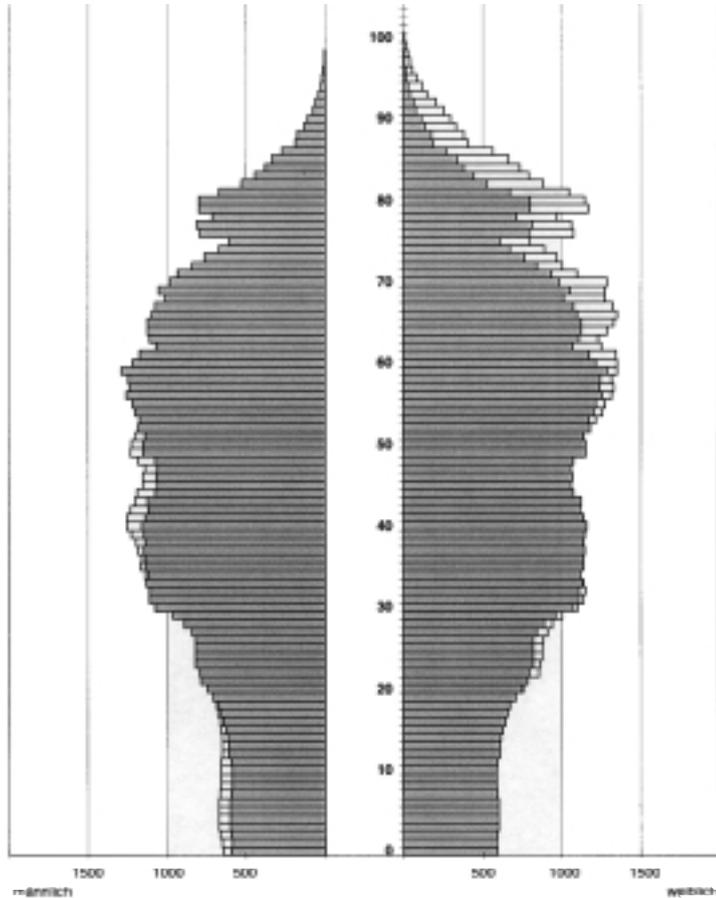


Jahr	0 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
2000	24.650	140.250	31.750
2005	19.800	131.650	37.650
2010	20.600	121.150	40.600
2015	20.150	114.200	41.200
2020	18.900	106.700	42.750

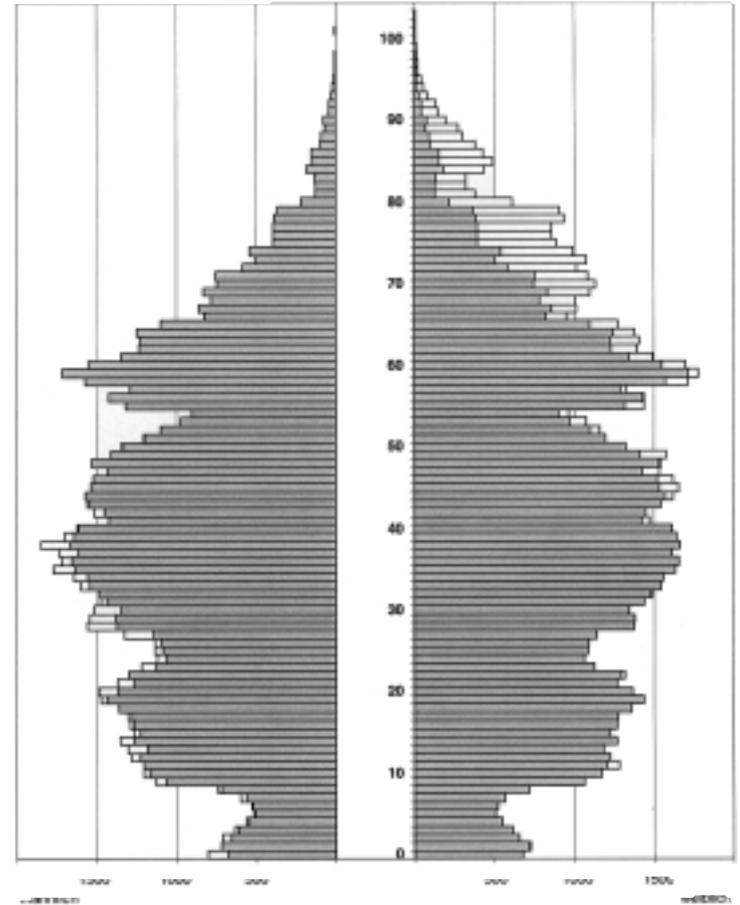
Die vollständige Prognose ist als Kommunalstatistisches Heft 39 Bevölkerung in Erfurt – Entwicklung bis 1999 und Prognose bis 2020 im Amt für Datenverarbeitung und Statistik beziehbar.

Bevölkerung heute und morgen

Alterspyramide der Erfurter Bevölkerung 2020



Alterspyramide der Erfurter Bevölkerung 1999



Familie ist der Ort, wo Kinder leben, unabhängig davon, ob und in welcher Form Eltern oder ein Elternteil mit Partner zusammenleben. Das trifft unter anderem auch für Großeltern, Pflegeeltern usw. zu. „Kinder sind das wichtigste Gut, was wir haben“, weiß Oberbürgermeister Manfred Ruge. Deshalb ist ab 28. Februar in den Bürgerservicebüros der Landeshauptstadt Erfurt der Erfurter Familienpass erhältlich. 15 kostenlose Angebote von städtischen Institutionen und aus der freien Wirtschaft sind in diesem Pass enthalten. Sie unterbreiten Möglichkeiten, wie Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern bzw. Enkeln gemeinsam ihre Freizeit gestalten können.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 68/01-65 bis ÖAB 71/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Eisschnelllaufhalle, Erfurt

Planung:

Planungsbüro Deyle GmbH, Krötenweg 13, 70499 Stuttgart, Tel.: 0711/986600

ÖAB 68/01-65: Wärmedämmung:

Umfang:

Isolierungen für Heizung, Lüftung und Kältetechnische Einrichtungen nach DIN 4140 wie folgt:

- Heizungstechnische Einrichtungen: Rohrisolierungen für Hoch- und Niedertemperaturkreise nach Wärmeschutzverordnung, DN 15 bis 250, Länge ca. 4.000 m, einschließlich Armaturen- und Verteiler-Isolierungen.

Lüftungstechnische Einrichtungen:

- Kanalisierung ca. 400 m².
- Kanalisierung für Zu- und Abluftkanäle sind in diffusionsdichter Bauart vorgesehen.

Sanitärtechnische Einrichtungen:

- Warm- und Kaltwasserleitungen sowie Regenabflussrohre, einschließlich Armaturen- u. Behälter-Isolierungen, DN 15 bis 100, Länge ca. 400 m, in diffusionsdichter bzw. wärmeisolierender Ausführung.

Kältetechnische Einrichtungen:

- Rohrleitungen, Behälter und Apparate mit entsprechendem Korrosionsschutzarbeiten nach DIN 55928 und Kälteschutzisolierung nach DIN 4140 sowie VDI 2055. Durchführung des Korrosionsschutzes, Schichtdicke 240 µm, für Rohrleitungen bis DN 150, Länge ca. 200 m. Dämmung von Armaturen entspr. der einschlägiger Richtlinien.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

ÖAB 69/01-65: Elektrotechnische Einrichtungen:

Umfang:

- Schutzmaßnahmen;
- Verteiler, Hauptleitungen und Trassen;
- Leitungsnetz u. Haustechnische Anlagen in Eisschnelllaufhalle und Funktionsräumen;
- Leitungsnetz Schwachstromanlagen in Funktionsräume;
- Beleuchtungsanlage in Funktionsgebäude;
- Beleuchtungsanlage in Eisschnelllaufhalle, Lichtpunkthöhe 16 m, 63 St. Scheinwerfer 1.000 W, 44 St. Wiedermontage vorh. Scheinwerfer;
- Brandmeldeanlage;

Eisschnelllaufhalle:

- 30 St. Rauchsaugsysteme,

Funktionsräume:

- 50 St. autom. Melder.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

ÖAB 70/01-65: Beschallungsanlage:

Umfang:

Ergänzung vorh. Beschallungsanlage mit den Einrichtungen:

- Zentraleinrichtung;
- Lautsprechersysteme;

Delay-Zonen:

- 28 St. Hochleistungssysteme, Nennleistung 400 W,

Center Cluster:

- 4 St. Hochleistungssysteme, Nennleistung 400 W, 13 St. Hochleistungssysteme, Wiedermontage, Nennleistung 400 W;
- Demontage, Wiedermontage vorh. Zentraleinrichtung.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

ÖAB 71/01-65: Anzeigesystem:

Umfang:

Ergänzung vorh. Anzeigesystem Eisschnelllauf mit den Einrichtungen:

- Alphanumerisches Anzeigesystem, Zeichenhöhe 400 mm, Anzahl der Zeilen 2 St., Anzahl der Zeichen/Zeile 26 St.;
- Systemcomputer einschl. Software;
- Datenverarbeitungssoftware – Eisschnelllauf.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

ÖAB 68

Entgelt inkl. Versand: 50,00 DM

Kassenzeichen: 42.25277.6

Ausführungszeitraum: 01.06.–30.09.2001

Sumbissionstermin: 15.03.01

Submissionzeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.04.01

ÖAB 69

Entgelt inkl. Versand: 277,00 DM

Kassenzeichen: 42.25278.4

Ausführungszeitraum: 01.05.–30.09.2001

Sumbissionstermin: 15.03.01

Submissionzeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.04.01

ÖAB 70

Entgelt inkl. Versand: 55,00 DM

Kassenzeichen: 42.25279.2

Ausführungszeitraum: 01.07.–30.09.2001

Sumbissionstermin: 15.03.01

Submissionzeit: 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.04.01

ÖAB 71

Entgelt inkl. Versand: 30,00 DM

Kassenzeichen: 42.25280.9

Ausführungszeitraum: 01.07.–30.09.2001

Sumbissionstermin: 15.03.01

Submissionzeit: 11.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.04.01

Zuzüglich 10,00 DM pro Ausschreibung für Diskette 3,5" DA 83 (nur auf Wunsch)

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222 unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 26. Februar 2001, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/ 6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 1. März 2001 versandt.

Submission:

Zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber: Theater der Stadt Erfurt, Opernhaus, Gorkistr. 1, D-99084 Erfurt, Tel. D-0361/2233-213, Fax: D-0361/2233-212
2. Kategorie d. Dienstleistung u. Beschreibung, CPC-Nummer: CPV: 92321000
Vergabe-Nr.: ÖAL 73/01-41

Erfurter Domstufen 2001

Festspiele in der Landeshauptstadt und Sommertheater in der Barfüßerkirche

Anmietung inclusive

- Einholung aller notwendigen Genehmigungen;
- aller Auf- Um- und Abbauten;
- aller An-, Zwischen- und Abtransporte;
- der gesamten Vorhaltung/ Lagerung;
- der kompletten technischen Betreuung;
- des notwendigen Fach- und Hilfspersonals;

von

- einer kompletten Zuschauertribüne in Stahl oder Aluminium mit 300 Sitzplätzen als Sitzschalen (Farbe beige, hohe Lehne), **Sitzhöhe der 1. Reihe bei mindestens + 90 cm**, dabei ist vorhandene historische Bausubstanz einzubauen;
- einer spielfertigen Beleuchtungsanlage mit 150 KW theatertauglichem Mischlicht, gehangen und gestellt an Türmen, Traversen und Stativen, inklusive Steuerung (z.B. MA-Konsole);
- einer spielfertigen hochwertigen Tonanlage, u.a. mit 20 Stück Mikroports als Anstecker und Zulassung durch die RegTP Erfurt für die Barfüßerkirche und
- einer kompletten Zuschauertribüne in Stahl oder Aluminium mit 1.000 Sitzplätzen als Sitzschalen (Farbe beige, hohe Lehne), **Sitzhöhe der 1. Reihe bei mindestens +140 cm**,
- 450 m² Bühnenpodestbauten mit Belag in verschiedenen Höhen und dem Gelände angepasst;
- einer wetterfesten **schwarzen** Überdachung des Orchesterpodestes (10 x 15 m) als Zelt mit Schwerlastboden;
- einer spielfertigen Beleuchtungsanlage mit 600 KW theatertauglichem Mischlicht, gehangen und gestellt an Türmen, Traversen und Stativen und einem transtechnisch-Pult „Focus“ (mit Drucker) als Steuerung;
- einer spielfertigen klassiktauglichen Tonanlage, u.a. mit 50 Stück Mikroports als Anstecker (mit Zulassung durch die RegTP Erfurt) und der Mikrofonierung eines Opernorchesters nach Stimmgruppen;
- einer Videoanlage mit Monitoren und lichtstarker Videoprojektion (ca. 200 x 150 cm) zur Übertragung des Dirigentenbildes an mehrere Orte der Spielfläche;
- 300 m freistehende standfeste Absperrung, mindestens 200 cm hoch;

(Fortsetzung auf Seite 11)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 10)

- von zwei Gerüsttürmen 8 m und 12 m hoch, als Aufnahme-/Umlenkpunkte von Spann- und Zugseilen für die Dekoration von „Jedermann“

für die Domfestspiele

- Toiletten und Sanitärzellen für Besucher und Beschäftigte;
- verschiedene Container für Maske, Garderobe, Tontechnik und Lager;
- beleuchtete Notenpulte, beleuchtetes Dirigentenpult, Stühle, Tische, Garderobenständer, Fahrradständer, Schminkspiegeln mit Beleuchtung, usw.;
- der Herstellung der Medienanschlüsse Wasser/Abwasser und Elektro

für beide Spielorte

3. Ausführungsort: Stadt Erfurt

4. a) Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand: entfällt

b) Rechts- u. Verwaltungsvorschrift: entfällt

c) Verpflichtung zur Angabe d. Namens und d. Qualifikation: entfällt

5. Unterteilung in Lose: Nein

6. Varianten: Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nur mit dem Hauptangebot zugelassen

7. Dauer d. Auftrags oder Frist für die Erbringung d. Dienstleistung:

Leistungszeitraum: 19.07.2001–04.09.2001

- davon Barfüßerkirche: 19.07.2001–18.08.2001

- davon Domstufen: 26.07.2001–04.09.2001

8.a) Anforderung d. Unterlagen: Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zi. 105, Herr Spandow, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, (Tel.: D-0361/6551283; Fax: D-0361/6551289)

b) Schlußtermin für Anforderung: 28.02.2001

c) Zahlung: 20,00 DM (10 EURO) Kassenzeichen: 42.25276.8, Sparkasse Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, BLZ 82054222, Der Versand der Unterlagen erfolgt bei Vorliegen des Einzahlbeleges.

9.a) Personen bei der Eröffnung: keine

9 b) Tag der Angebotsabgabe: 29.03.2001

10.Ggfs. Kautionen u. sonst. Sicherheiten: siehe Verdingungsunterlagen

11.Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen

12.Rechtsform d. Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

13. Mindestbedingungen: Gesucht wird ausschließlich ein Gesamtanbieter, der Ton-, Video- und Lichttechnik im eigenen Unternehmen hat. Er muß Erfahrungen in der Durchführung großer Classik-Open-Air-Veranstaltungen in den letzten 3 Jahren nachweisen.

Alle zulässigen Subunternehmen sind mit Firmenname, Firmenhauptsitz und Gewerk bei der Bewerbung zu nennen.

14.Bindefrist: 15. Mai 2001

15.Zuschlagkriterien: annehmbarstes Angebot nach den Kriterien Preis und Wirtschaftlichkeit.

16.Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt:

zum Vorhaben die unter Pkt. 8 a), zu technischen Fragen die unter Pkt. 1 genannte Stelle, dort Herr Peter Meißner

Vergabekammer: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

17.Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 30. Januar 2001

ÖAL 80/01-50

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Betreuung eines Übergangwohnheimes für Spätaussiedler inbegriffen sozialarbeiterische Betreuung

Umfang:

Betreuung eines Übergangwohnheimes für Spätaussiedler inbegriffen sozialarbeiterische Betreuung

Kapazität: ca. 60 Plätze

Vertragszeitraum:

2 Jahre mit Verlängerungsoption – das Objekt muss ab 1. Juni 2001 nutzbar sein.

Entgelt: 15,00 DM incl. Postversand

Kassenzeichen: 442.25281.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschl. **28. Februar 2001** bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax: 0361/6551289 (Telefon: 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am **2. März 2001** versandt.

Submission:

20. März 2001, 9.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 15. April 2001

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind Bieter gem. VOL/A § 22 Abs. 2(3) nicht zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 83/2001-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Medizinische Fachschule,
Leipziger Straße, Erfurt
– Freiflächengestaltung –**

Planung: Büro Blattwerk, Thomasstr. 8, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/5403716

Leistungsumfang:

Abbrucharbeiten:

- 700 m² Betonsteinpflaster;
- 400 m² Natursteingroßpflaster.

Erdarbeiten:

- 250 m³ Bodeneinbau.

Wegebau:

- 1.600 m² Pflasterarbeiten Naturstein;
- 970 m² Pflasterarbeiten Verbundstein.

Rasearbeiten:

- 1.100 m²

Schlosser- und Steinmetzarbeiten.

- 1 Jahr Fertigstellungspflege;
- 2 Jahre Entwicklungspflege.

Pflanztermin: Herbst 2001

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Sonstiges:

Die Maßnahme ist im 2-Schicht-System zu realisieren, wobei Arbeitszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr gelten. An die Steinsetzer-, Schlosser- und Steinmetzarbeiten werden hohe Anforderungen in Bezug auf Fachkunde, Erfahrung und Qualität gestellt.

Ausführungszeitraum:

23. April 2001 bis 31. Juli 2001

Entgelt:

172,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **23. Februar 2001** nur bei o.g. Planungsbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks am **27. Februar 2001** versandt, bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

20. März 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 17. April 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAB 84/01-65

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A mit Vergabe-ABM

**ehemaliges Fleischwerk Erfurt,
Heckerstieg 3, 99085 Erfurt
– Abbruch, Beräumung und Entkernung –**

Die Bauleistung ist als allgemeine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) vorgesehen. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung für vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmer (ABM-Kräfte) bereit sind. Im Rahmen der Maßnahme sind während der gesamten Ausführungszeit 12–15 vom Arbeitsamt vermittelte bzw. zugewiesene arbeitslose Arbeitnehmer befristet einzustellen und zu beschäftigen.

Umfang:

Los 1: Beräumung Gelände und Gebäude (mind. 12 ABM-Kräfte):

- 40 m³ Ziegelmateriale/Bauschutt;
- 50 St. Autoreifen;
- 50 m³ Sperrmüll von Freiflächen;
- 30 m³ Sperrmüll aus dem Gebäude;

(Fortsetzung auf Seite 12)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 11)

- 10 St. Ölfässer á 200 Liter;
- 20 m³ Abbruch MKW-kontaminierte Bauteile.

Ausführungszeit: 15. KW 2001 bis 27. KW 2001

Los 2: Abbruch; Gutkernung und Sanierung/Sicherung (mind. 15 ABM-Kräfte):

- 2.500 m³ umbauter Raum Abbruch von Gebäuden und Überdachungen;
- 250 m² Asbestabbruch;
- 600 m³ Fundamentabbruch;
- 3.300 m² nichttragende Innenwände;
- 3 St. Aufzüge;
- 900 m Fernwärmeleitungen mit Isolierung;
- 300 Tonnen Stahlteile (Entschrottung);
- 2.100 m² Klinkerfußböden;
- 3.700 m² Dachabdichtung 1-lagige Bitumenschweißbahn;
- 400 m Dachrinnenerneuerung einschl. aller Bleche.

Ausführungszeit: 17. KW 2001 bis 32. KW 2001

Eine losweise Vergabe ist vorgesehen.

Entgelt: 42,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25282.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222 unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **23. Februar 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer, Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **27. Februar 2001** versandt.

Submissionstermin:

13. März 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung

Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 6. April 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Ausschreibung

Das Liegenschaftsamt der Stadt Erfurt bietet in den nachfolgend genannten Baugebieten erschlossene Baugrundstücke zum Verkauf an.

Wohngebiet Marbach-Nord:

Im Wohngebiet MAR 410 entlang der Bodendaldlee können Grundstücke von Bauträgerfirmen zu einem Preis von 235 DM/m² erworben werden.

Abweichend von den Festsetzungen des B-Planes ist die Wohnbebauung über Hausgruppen (Reihenhäuser) zu realisieren.

Im Wohngebiet MAR 411, westlich der Ilmenauer Straße gelegen, besteht die Möglichkeit, Bauplätze mit einer Größe von 366 m² bis 620 m² zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt 257 DM/m².

Bewerber richten ihre Anfragen bitte an die Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen (GKT), Melanchthonstraße 12, 99094 Erfurt. Dort erhalten Sie von Herrn Rützel unter der Rufnummer: 0361/22 710 49 oder 0171 / 6 22 30 35 ausführliche Informationen.

Wohngebiet Niedernissa:

Im Wohngebiet „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“, entlang der Rohdaer Straße gelegen, werden Bauplätze mit Größen zwischen 306 m² und 782 m² zu einem vorläufigen Preis von 235 DM/m² zur Bebauung mit Einfamilienhäusern veräußert. In diesem Preis nicht enthalten sind die Erschließungsbeiträge für Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation.

Bewerber richten ihre Anfragen bitte an die Stapelmann & Bramey Beratende Ingenieure GmbH, Julius-König-Straße 2, 99085 Erfurt. Ansprechpartner dort ist Herr Geppert unter der Rufnummer: 0361 / 59 85 10.

Wohngebiet Stotternheim:

Im Wohngebiet „Hinter der Mühle und den Höfen“ können sowohl private Bauherren als auch Bauträger Grundstücke in guter Lage für eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern, Hausgruppen oder Kettenhäusern erwerben. Der Kaufpreis beträgt 178 DM/m².

Bewerber richten ihre Anfragen bitte an die Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen (GKT), Melanchthonstraße 12, 99094 Erfurt. Dort erhalten Sie von Herrn Rützel unter der Rufnummer: 0361 / 22 710 49 oder 0171 / 6 22 30 35 ausführliche Informationen.

Wohngebiet Windischholzhäuser:

Im Wohngebiet „In der Birke“ an der Schellrodaer Straße (oberer Bereich der ehemaligen Buchenbergkaserne) werden Grundstücke mit einer Größe zwischen 182 m² und 1.511 m² zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern oder Reihenhäusern veräußert.

Die Kaufpreise liegen entsprechend der Nutzung, der Topographie oder zu übernehmender Leitungsrechte bei 235 DM; 260 DM bzw. 280 DM.

Bewerber richten ihre Anfragen bitte an die Rhein-Pfalz Wohnen GmbH, Hindenburgstraße 10-16, 55118 Mainz. Die Ansprechpartner dort sind Herr Toman und Frau Hinz unter den Rufnummern: 06131/63 97 147 oder 63 97 151.

Vorübergehend geschlossen

Aus technischen Gründen bleiben die Bürgerservicebüros Ratskellerpassage und Löberstraße 35 sowie die Meldestelle Berliner Straße 26 am Montag, dem 26. Februar 2001 ab 13.00 Uhr geschlossen.

Erfurter Weihnachtsmarkt 2001 vom 26. November bis zum 22. Dezember – täglich geöffnet von 10 bis 20 Uhr – Freitag/Samstag bis 21 Uhr

Zugelassen werden nur Verkaufsgeschäfte mit Sortimenten, die zum Konzept des Erfurter Weihnachtsmarktes passen. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produkte direkt am Stand herstellen, z. B. Glasbläser, Glasschleifer, Holzarbeiten u.a. Voraussetzung zur Zulassung ist eine ansehnliche, weihnachtlich gestaltete Holzhütte. Abgegebene Bewerbungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz.

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- Art der anzubietenden Ware (sortimentskonkret) und Foto vom Sortiment,
- Größe des Verkaufshauses (Frontlänge - einschließlich Dachüberhang, Tiefe, Höhe),
- Strombedarf (Angabe in kW),
- Wasserbedarf,
- Lichtbild vom Verkaufshaus.

Bewerbungen können bis zum 31. März 2001 (Bewerbungsschluss) an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion,
Abteilung Veranstaltungen und Märkte,
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt

gerichtet werden.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 19. Januar 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 5. Januar 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit.

Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lös-

st sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.